



# Info

Personalrat der allgemeinbildenden  
Schulen Spandau  
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und  
Wissenschaft

Streitstr. 6 13587 Berlin,  
Raum 2002  
Tel.: 90279-2820  
Fax: 90279-7580  
[sabine.radtke@senbjf.berlin.de](mailto:sabine.radtke@senbjf.berlin.de)

**Oktober 2019**

## 1. Freistellung zur Pflege von Angehörigen für Arbeitnehmer/innen

### 1.1 Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Gemäß § 2 **Pflegezeitgesetz** (vom 23.12.14) haben Arbeitnehmer/innen bei einer akut aufgetretenen Pflegesituation eines nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Kinder, Adoptivkinder, Geschwister, Lebenspartner) das Recht auf eine bis zu 10-tägige Freistellung **ohne** Lohnfortzahlung. Die Arbeitsverhinderung und deren voraussichtlicher Dauer muss der Schulleitung unverzüglich mitgeteilt werden. Auf Verlangen ist eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit und die Erforderlichkeit der Organisation der Pflege durch den Beschäftigten vorzulegen.

### 1.2 Pflegezeit

Neben dieser kurzzeitigen Freistellung, die bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen sofort gewährt werden muss, gibt es gemäß § 3 und 4 Pflegezeitgesetz auch das Recht auf eine bis zu 6-monatige Freistellung **ohne** Lohnfortzahlung. Diese Freistellung dient dazu, dass der Beschäftigte einen nahen Angehörigen selbst pflegt. Der Arbeitnehmer kann sich voll freistellen lassen oder seine Arbeitszeit reduzieren. Die voraussichtliche Dauer der Freistellung und ggf. die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit (bei Teil-Freistellung) muss der Schulleitung spätestens 10 Tage vor Pflegebeginn mitgeteilt werden. Bezüglich der Verteilung der Arbeitszeit hat die Schulleitung den Wünschen des Arbeitnehmers zu folgen, sofern dringende dienstliche Gründe nicht dagegenstehen.

Es ist eine Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit vorzulegen.<sup>1</sup> Bei einem vorzeitigen Ende der Pflegebedürftigkeit endet die Freistellung spätestens 4 Wochen später.

### 1.3 Familienpflegezeit

An die 6-monatige Freistellung kann sich gemäß § 2 **Familienpflegezeitgesetz** eine Teil-Freistellung für eine Dauer von bis zu 18 Monaten anschließen. Insgesamt darf die Dauer der Freistellung bzw. Teil-Freistellung 24 Monate nicht überschreiten.<sup>2</sup> Die Mindestwochenarbeitszeit für Arbeitnehmer beträgt 15 Stunden (ca. 40 % der regulären Wochenarbeitszeit). Die oder der Beschäftigte trifft mit der Schulleitung eine schriftliche Vereinbarung über die Verteilung der Arbeitszeit. Die Ankündigung der Verlängerung der Freistellung gemäß Familienpflegezeitgesetz muss spätestens 8 Wochen vorher erfolgen.

### 1.4 Pflegeunterstützungsgeld

Gemäß § 44a **SGB XI** können pflegende Angehörige<sup>3</sup> für die Dauer der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung (bis zu 10 Tage) - sofern sie dies unter Vorlage eines ärztlichen Attests **beantragen** – Pflegeunterstützungsgeld erhalten. Der Antrag ist an die Pflegekasse oder das Versicherungsunternehmen des Pflegebedürftigen zu richten, er ist unverzüglich zu stellen. Ein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld besteht nur, wenn weder eine Entgeltfortzahlung noch Kranken- oder Verletztengeld gezahlt wird. Die Höhe des Pflegeunterstützungsgeldes entspricht dem Kinderkrankengeld.

## 2. Freistellung zur Pflege von Angehörigen für Beamtinnen und Beamte

Seit dem 18.6.19 erhalten Beamt\*innen gemäß § 7 Artikel 3 der Sonderurlaubsverordnung für jede/n pflegebedürftige/n nahe/n Angehörigen bis zu neun Arbeitstage Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung, wenn dies erforderlich ist, um in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Der Sonderurlaub ist unverzüglich zu beantragen. Die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit der in Satz 1 genannten Maßnahmen ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Personalrat

<sup>1</sup> von der Pflegekasse, der Pflegeversicherung oder des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen

<sup>2</sup> Im Unterschied zum Anspruch gemäß Pflegezeitgesetz besteht gemäß Familienpflegezeitgesetz nur Anspruch auf Teil-Freistellung.

<sup>3</sup> die sich in einem Beschäftigtenverhältnis befinden,